

**Landesverband Rheinland-Pfalz  
des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und  
naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V.**

**SATZUNG**

(Beschlossen in der Gründungsversammlung am 22.02.2007 in Speyer)

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts“. Sein Sitz ist Mainz. Er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2 Zweck und Gliederung des Vereins**

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Förderung der mathematischen und naturwissenschaftlichen Bildung.

Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein

1. die Ziele herausarbeitet, die dem mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht in einer sich wandelnden Welt zu setzen sind,
2. die Verfahren des Unterrichts zur Erreichung dieses Zieles entwickelt und ausbaut,
3. dafür eintritt, dass Mathematik, Informatik, die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie, Physik, sowie Fragen verwandter Wissenschaften, wie Astronomie, Technologie und Medizin, den ihrer Bedeutung angemessenen Rang erhalten und dass der Unterricht in den genannten Fächern dem jeweiligen Stand der fachdidaktischen und methodischen Entwicklung entspricht,
4. zur Verwirklichung dieser Ziele Vortragsveranstaltungen und Tagungen zur Aus- und Fortbildung von Lehrern durchführt sowie Stellungnahmen für Entscheidungsträger im Bildungsbereich erarbeitet,
5. durch Öffentlichkeitsarbeit die Akzeptanz einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundbildung in der Gesellschaft fördert.

Seine Mitglieder sind Mitglieder im *Deutschen Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V.* (nachstehend Förderverein MNU genannt). Die Einrichtung und Auflösung bzw. Vereinigung von Landesverbänden bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands. Die Mitglieder des Landesverbandes Rheinland-Pfalz können Bezirksgruppen bilden.

Die Mitglieder des Fördervereins MNU gehören in der Regel demjenigen Landesverband an, in dessen Gebiet sie ihren Dienstort haben. Auf Antrag kann ein Mitglied statt dessen in demjenigen Landesverband Mitglied sein, in dem sein Erstwohnsitz liegt. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehende Zuordnungen der Mitglieder zu Landesverbänden bleiben bestehen, sofern das Mitglied keine Änderung beantragt. Anträge auf Änderung der Zuordnung zu einem Landesverband sind an den Bundes-Geschäftsführer zu richten.

Die Mitglieder des Landesverbands, insbesondere auch die Mitglieder des Vorstands, haften nicht mit ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten und Schulden des Vereins.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Verhältnis zum Förderverein MNU

Im Rahmen seiner Ziele und Aufgaben arbeitet der Landesverband mit allen übrigen Landesverbänden und dem Bundes-Vorstand des *Fördervereins MNU* zusammen. Der Bundes-Vorstand unterstützt die Landesverbände in ihrer satzungsgemäßen Arbeit. Dazu berichtet der Vorstand des Landesverbandes mindestens einmal jährlich dem Bundes-Vorstand und dem Hauptausschuss über die Arbeit und die Entwicklungen im Landesverband. Der Bundesvorstand berichtet dem Landesverband in gleicher Art über die Arbeit des Bundesverbandes.

### § 5 Vorstand

Die Geschäfte des Landesverbandes werden von dem geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen. Er besteht in der Regel aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, den Fachbeisitzern für Mathematik/Informatik, Biologie, Chemie, Physik und dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit<sup>1</sup>. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen jeweils für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes. Er bereitet die Mitgliederversammlung des Landesverbandes vor und führt deren Beschlüsse aus. Er erarbeitet Vorlagen für Resolutionen und Stellungnahmen und betreibt die Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbandes.

Der Vorsitzende des Landesverbandes ist nach § 11 der Satzung des MNU ex officio Mitglied des Hauptausschusses. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Landesverband einzeln oder gemeinsam nach außen.

### § 6 Landesverbandstagung und Mitgliederversammlung des Landesverbandes

Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Darüber hinaus ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 30% der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Landesverbandes einzuberufen.

Führt ein geschäftsführender Landesvorstand seine Geschäfte nicht ordnungsgemäß im Sinne dieser Satzung, so kann der Bundes-Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im Rahmen einer Fortbildungstagung des Landesverbandes statt. Der Termin der Mitgliederversammlung gilt als bekannt gegeben, wenn der Termin der jeweiligen Fortbildungstagung mit Hinweis auf die Mitgliederversammlung in der Zeitschrift MNU oder auf der Homepage des

<sup>1</sup> Auf die weibliche Form wird lediglich im Interesse der besseren Lesbarkeit verzichtet. Selbstverständlich sind weibliche und männliche Mitglieder gleich gestellt.

Landesverbandes veröffentlicht ist. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens 30 Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder über die aktuellen, verfügbaren Kommunikationsmedien.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung für die Geschäftsführung. Sie berät und fasst Beschlüsse im Rahmen der Ziele des Vereins. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zu Stande gekommen. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine 75% - Mehrheit erforderlich.

## **§ 7 Beitragsregelung**

Der Landesverband Rheinland-Pfalz erhebt keinen Beitrag.

## **§ 8 Wahlen**

Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Im ersten Wahlgang ist ein Bewerber gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird ein solches Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem der Bewerber mit der größten Stimmenzahl gewählt ist.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands des Landesverbandes Rheinland-Pfalz erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Kassenbericht und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Der Bericht wird von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Wahlperiode der von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Über die Verwendung der vom Bundes-Vorstand zugewiesenen Mittel wird dem Bundesgeschäftsführer Nachweis geführt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie wird den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage des Landesverbandes bekannt gemacht.

## **§ 11 Auflösungsfall**

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das eventuell vorhandene Vereinsvermögen dem gemeinnützigen *Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (Förderverein MNU)* zu.